

- a) wenn eine Partei vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört;
- b) wenn eine Partei dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs sich im Ausland aufhält;
- c) wenn eine Partei als Kriegsgefangener oder Geisel sich in der Gewalt des Feindes befindet;
- d) wenn als Partei ein Minderjähriger oder Entmündigter auftritt, dessen Vater, Vormund oder Pfleger (gesetzlicher Vertreter) eine Militärperson ist. In dringenden Fällen kann das Prozeßgericht diesen Personen, falls sie verklagt werden sollen, auf Antrag einen besonderen Prozeßvertreter bestellen.

2. Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen (darunter sind hier und in folgenden die unter 1 a—c aufgezählten Personen zu verstehen) wegen Geldforderungen, seien sie privatrechtlich (z. B. Darlehnsforderung, Mietforderung) oder öffentlich-rechtlich (wie beispielsweise Steuern, Sporteln, Schulgeld) unterliegt namentlich den nachstehenden Beschränkungen:

- a) Die Versteigerung und die anderweite Verwertung beweglicher körperlicher Sachen ist unzulässig. Hierdurch wird jedoch die Ablieferung von gepfändetem Gelde seitens des Gerichtsvollziehers an den Gläubiger nicht ausgeschlossen.
- b) Die Versteigerung von Grundstücken ist unzulässig.

Diese besonderen Vorschriften finden auf Minderjährige und Entmündigte, die durch eine Militärperson gesetzlich vertreten werden, keine Anwendung.

3. Konkurs der Militärpersonen.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Militärpersonen ist nur zulässig auf ausdrücklichen Antrag dieser Militärpersonen selbst. Ist das Konkursverfahren über das Vermögen einer Militärperson eröffnet, so kann das Konkurs-

gericht auf Antrag des Schuldners (Gemeinschuldners) die Aussetzung des Verfahrens anordnen. Die Aussetzung endigt:

- a) mit der Beendigung des Kriegszustandes;
- b) vor diesem Zeitpunkte mit einem die Fortsetzung des Verfahrens anordnenden Beschlusse des Konkursgerichts.

Diese Bestimmungen finden jedoch auf Minderjährige und Entmündigte, deren gesetzlicher Vertreter eine Militärperson ist, keine Anwendung.

4. Verjährung.

Die Verjährung ist bis zur Beendigung des Kriegszustandes zu Gunsten der Militärpersonen wie auch zu Gunsten ihrer Gegner gehemmt. Das Gleiche gilt von den gesetzlichen Ausschlußfristen. Die Wirkung der Hemmung der Verjährung ist die, daß die Zeit, während deren die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird; die Verjährung ruht somit während des Kriegszustandes und kann sich während dieser Zeit unter keinen Umständen vollenden.

3. Kapitel.

Einführung der Passpflicht.

(Nach der Verordnung vom 31. Juli 1914.)

Jede Person, die vom Auslande im Reichsgebiet (mit Ausnahme Elsaß-Lothringens) eintrifft, ist verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte auszuweisen. Befreit von dieser Verpflichtung ist nur, wer sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde als deutscher Staatsangehöriger auszuweisen vermag. Ausländer, die sich im Reichsgebiete aufhalten, haben sich durch Paß oder Paßkarte auszuweisen; in gewissen Fällen kann die Landeszentralbehörde bestimmen, daß andere amtliche Papiere zum Ausweis genügen. Nachdrücklich ist darauf hinzuweisen, daß Wehrpflichtigen Pässe